

## **Satzung**

### **über die Gewährung einer Aufwandsentschädigung und Anerkennungsleistung für ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Erndtebrück vom 06.05.2026**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) und § 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23.06.2021 (GV. NRW. S. 762) geändert, hat der Rat der Gemeinde Erndtebrück in seiner Sitzung am 06.05.2026 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Grundsatz der Aufwandsentschädigung**

(1) Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Erndtebrück, welche eine Führungsposition oder eine besondere Funktion ausführen, erhalten hierfür eine Aufwandsentschädigung.

(2) Jeder Angehörige hat nur Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung. Bei der Wahrnehmung von Mehrfachfunktionen wird jeweils die Pauschale der höchsten Funktion gewährt.

(3) Mit der Aufwandsentschädigung sind alle mit der Wahrnehmung der Funktion verbundenen notwendigen Ausgaben abgegolten, so dass darüber hinaus kein individueller Auslagenersatz verlangt werden kann. Lohnfortzahlungen bzw. Verdienstausfallentschädigungen, bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 2**

##### **Anspruchsberechtigte**

Eine Aufwandsentschädigung wird gewährt für:

- die Wahrnehmung von Führungsfunktionen,
- die Ausübung von Sonderfunktionen (z.B. Gerätewartung, Ausbildung, Jugendfeuerwehrarbeit).

#### **§ 3**

##### **Höhe der Aufwandsentschädigung**

(1) Die Höhe der Aufwandsentschädigung richtet sich nach Art und Umfang der Tätigkeit.

(2) Sie bemisst sich an der Höhe der monatlichen Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Erndtebrück maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 2 Absatz 1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) und wird mit den entsprechenden Multiplikatoren angepasst. Sie erhöht sich jährlich analog §10 der EntschVO NRW.

(3) Der anspruchsberechtigte Personenkreis der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr und die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 2 werden wie folgt festgelegt:

<b>Funktion</b>	<b>Multiplikator</b>
Leiter/in der Feuerwehr	270,0 %
Stv. Leiter/in der Feuerwehr V1	135,0 %
Stv. Leiter/in der Feuerwehr V2	135,0 %
Zugführer/in Zug 1	15,0 %
Stv. Zugführer/in 1 V1	7,5 %
Stv. Zugführer/in 1 V2	7,5 %
Zugführer/in Zug 2	15,0 %
Stv. Zugführer/in 2 V1	7,5 %
Stv. Zugführer/in 2 V2	7,5 %
Zugführer/in Zug 3	15,0 %
Stv. Zugführer/in 3 V1	7,5 %
Stv. Zugführer/in 3 V2	7,5 %
Löschgruppenführer/in Birkelbach	10,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Birkelbach V1	5,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Birkelbach V2	5,0 %
Löschgruppenführer/in Birkefehl	10,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Birkefehl V1	5,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Birkefehl V2	5,0 %
Löschgruppenführer/in Womelsdorf	10,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Womelsdorf V1	5,0 %
Stv. Löschgruppenführer/in Womelsdorf V2	5,0 %
Jugendfeuerwehrwart/in	15,0 %
Stv. Jugendfeuerwehrwart/in	7,5 %
Kinderfeuerwehrwart/in	15,0 %
Stv. Kinderfeuerwehrwart/in	7,5 %
Ausbildungsbeauftragte/r	15,0 %
Sicherheitsbeauftragte/r	10,0 %
Leitung Kleiderkammer	10,0 %
Gerätewart/in 1	10,0 %
Gerätewart/in 2	10,0 %
Gerätewart/in 3	10,0 %
Atemschutzgerätewart/in 1	10,0 %
Atemschutzgerätewart/in 2	10,0 %
Atemschutzgerätewart/in 3	10,0 %
Gerätewart/in Funk	10,0 %
Stv. Gerätewartin Funk V1	5,0 %
Social Media Beauftragte/r	10,0 %
Stv. Social Media Beauftragte/r V1	5,0 %
Fachberater	10,0 %
MoFüST	10,0 %
Kreiseinsatzleitung	10,0 %

## **§ 4**

### **Förderung des Ehrenamtes**

- (1) Zur Förderung des Ehrenamtes erhalten die aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung eine jährliche Anerkennungsleistung.
  
- (2) Ein Anspruch auf die Anerkennungsleistung besteht für Mitglieder, die im jeweiligen Kalenderjahr aktiv am Einsatz- und Übungsdienst teilgenommen haben oder andere Tätigkeiten mit besonderem zeitlichen oder organisatorischen Aufwand übernommen haben.
  
- (2) Die Höhe der Anerkennungsleistung wird durch eine objektive Regelung zwischen der Gemeindeverwaltung und der Leitung der Feuerwehr festgelegt.
  
- (3) Die Anerkennungszahlung bemisst sich an der Höhe der monatlichen Pauschale für Ratsmitglieder in der für die Gemeinde Erndtebrück maßgeblichen Einwohnerzahl gemäß § 2 Absatz 1 Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und derer Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (EntschVO NRW) und wird mit den entsprechenden Multiplikatoren angepasst. Sie erhöht sich jährlich analog §10 der EntschVO NRW.
  
- (4) Die so ermittelte Ausgangsbasis wird unter Anwendung eines Multiplikators angepasst. Der Multiplikator für die Förderung des Ehrenamtes beträgt **5.000,0 %** jährlich, und wird nach der in Absatz 2 angesprochenen Regelung unter den Anspruchsberechtigten verteilt.

## **§ 5**

### **Zahlungsweise**

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 werden in der Regel monatlich gezahlt.
  
- (2) Die Anerkennungsleistung nach § 4 wird einmal jährlich gewährt.
  
- (3) In begründeten Fällen kann eine abweichende Zahlungsweise festgelegt werden.
  
- (4) Beginnt oder endet die Tätigkeit im laufenden Monat, erfolgt die Zahlung anteilig.
  
- (5) Jede empfangsberechtigte Person kann durch eine schriftliche Verzichtserklärung auf ihre Entschädigung oder Anerkennungszahlung verzichten. Der entsprechende Betrag wird anschließend an den Gemeindefeuerwehrverband zur Unterstützung der Kameradschaft weitergeleitet.

## **§ 6**

### **Ausschluss und Rückforderung**

(1) Ein Anspruch auf Aufwandsentschädigung besteht nicht, wenn die Tätigkeit nicht oder nicht ordnungsgemäß ausgeübt wird.

(2) Zu Unrecht gezahlte Aufwandsentschädigungen sind zurückzuerstatten.

## **§ 7**

### **Steuer, Sozialversicherung**

Die Empfängerinnen und Empfänger der Aufwandsentschädigungen haben die richtige steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der empfangenen Zahlungen eigenverantwortlich sicherzustellen. Die Gemeinde Erndtebrück ist von jeder Haftung freigestellt.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.